

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

08.01.2025

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-138/24

Zulassungsnummer:

Z-19.11-2110

Antragsteller:

Rudolf Hensel GmbH

Lauenburger Landstraße 11
21039 Börnsen

Geltungsdauer

vom: **25. Januar 2025**

bis: **25. Januar 2030**

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff

"HENSOTHERM Spachtel universal"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides ist der dämmschichtbildende Baustoff "HENSOTHERM Spachtel universal", der als viskose, spachtelbare Masse in Eimern, Gebinden oder Kartuschen geliefert wird.

(2) Der dämmschichtbildende Baustoff "HENSOTHERM Spachtel universal" behindert im Brandfall durch sein Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen den Wärmedurchtritt. Seine Wirkungsweise beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums bei Hitzeeinwirkung. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

(3) Der dämmschichtbildende Baustoff "HENSOTHERM Spachtel universal" ist ein normalentflammbarer Baustoff der Klasse E nach DIN EN 13501-1¹.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Der dämmschichtbildende Baustoff nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dient als brandschutztechnisch notwendige Komponente zur Verwendung in, zwischen oder auf Bauprodukten und Bauarten, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.

(2) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des dämmschichtbildenden Baustoffs als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauprodukten, Bauarten und baulichen Anlagen z.B. aus Stahl, Stahlbeton und Holz zur Erhöhung derer Feuerwiderstandsfähigkeit.

(3) Die Anordnung des dämmschichtbildenden Baustoffs "HENSOTHERM-Spachtel universal" in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten des Baustoffs nicht behindern.

(4) Nach- und Anpassarbeiten an mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "HENSOTHERM Spachtel universal" hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass der Baustoff dabei nicht beschädigt wird und die Materialmenge erhalten bleibt.

(5) Der dämmschichtbildende Baustoff "HENSOTHERM Spachtel universal" darf unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel oder UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

(1) Der dämmschichtbildende Baustoff "HENSOTHERM Spachtel universal" muss den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben² entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.1.2 Zusammensetzung

Der dämmschichtbildende Baustoff "HENSOTHERM Spachtel universal" besteht im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel.

¹ DIN EN 13501-1 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.

² Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt.

2.1.3 Eigenschaften

(1) Der dämmschichtbildende Baustoff "HENSOTHERM Spachtel universal" hält folgende Kennwerte ein, geprüft nach den Zulassungsgrundsätzen³ des Deutschen Instituts für Bautechnik:

- | | |
|--|--|
| – Dichte: | 1420 kg/m ³ ± 10 % |
| – Nichtflüchtige Anteile ⁴ : | 78,0 % bis 88,0 % |
| – Masseverlust durch Erhitzen ⁵ : | 42,0 % bis 52,0 % |
| – Schaumfaktor ⁶ : | 5,0 bis 8,0 |
| – Blähdruck ⁷ : | 0,35 N/mm ² bis 0,5 N/mm ² |

(2) Der dämmschichtbildende Baustoff "HENSOTHERM Spachtel universal" erfüllt die Anforderungen an Baustoffe der Klasse E gemäß DIN EN 13501-1¹.

(3) Für die hinterlegten Rezepturen und die im Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ist der Alterungsnachweis nach den Zulassungsgrundsätzen³ abgeschlossen. Die brand-schutztechnisch relevanten Eigenschaften von "HENSOTHERM Spachtel universal" werden durch Alterung nicht beeinträchtigt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung des dämmschichtbildenden Baustoffs "HENSOTHERM-Spachtel universal" sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender schriftlich mit den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides vertraut machen und das unverschlüsselte Verfallsdatum für Lagerung und Anwendung angeben.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Die Verpackung des dämmschichtbildenden Baustoffs muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(3) Jede Liefereinheit des dämmschichtbildenden Baustoffs "HENSOTHERM - Spachtel universal" muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe: "HENSOTHERM Spachtel universal",
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers,
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-2110,
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk,
- Herstellungsjahr,
- Angabe: "normalentflammbar".

³ Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013

⁴ geprüft bei 105 °C über 3 Stunden.

⁵ geprüft bei 550 °C über 30 Minuten.

⁶ geprüft bei 550 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage an ca. 3 mm dicken Proben; Einzelheiten zum Prüfverfahren sind beim DIBt hinterlegt.

⁷ geprüft bei 300 °C, Verfahren A, Einzelheiten zum Prüfverfahren sind beim DIBt hinterlegt.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des dämmschichtbildenden Baustoffs "HENSOTHERM Spachtel universal" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk⁸ mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des dämmschichtbildenden Baustoffs "HENSOTHERM Spachtel universal" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des dämmschichtbildenden Baustoffs "HENSOTHERM Spachtel universal" mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk⁸ ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass der von ihm hergestellte dämmschichtbildende Baustoff "HENSOTHERM Spachtel universal" den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des dämmschichtbildenden Baustoffs "HENSOTHERM Spachtel universal", bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des dämmschichtbildenden Baustoffs "HENSOTHERM Spachtel universal", bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Dämmschichtbildende Baustoffe "HENSOTHERM Spachtel universal", die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

⁸ Herstellwerke beim DIBt hinterlegt.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk⁸ ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des dämmschichtbildenden Baustoffs "HENSOTHERM Spachtel universal" durchzuführen, sind Proben nach der Richtlinie⁹ des Deutschen Instituts für Bautechnik zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Haberstroh

⁹ Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen (DIBt), Fassung Mai 2006